

## Synopse

### Teilrevision FHG - Motion 2023-206

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **310**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion > Fassung VNLV
	Finanzhaushaltsgesetz (FHG)
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i> <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">310</a> , Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 1. Juni 2017 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 39</b> Erhöhung der Ausgabenbewilligung</p> <p><sup>1</sup> Reicht der bewilligte Betrag nicht aus, um ein Vorhaben zu realisieren, bedarf das Eingehen weiterer finanzieller Verpflichtungen der Erhöhung der Ausgabenbewilligung.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erhöhung ist dasjenige Organ zuständig, das für die gesamte Ausgabenbewilligung zuständig wäre.</p>	<p><sup>2bis</sup> Ist der Landrat für die Erhöhung zuständig, untersteht der Erhöhungsbetrag bei einmaligen Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben bei einer Erhöhung ab CHF 200'000.– der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984<sup>1)</sup>.</p>

<sup>1)</sup> [SGS 100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion > Fassung VNLV
<sup>3</sup> Eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung ist nicht erforderlich für teuerungsbedingte Mehrausgaben.	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.  Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Ryf die Landschreiberin: Heer Dietrich